Vatermord, das schwerste Verbrechen.

„Vatermord" und „Muttermord" galt und gilt allen civilisirten Völkern als das schwerste Verbrechen, auf welchem unbedingt Todesstrafe steht. Nur in der Stadt New York ist man anderer Ansicht, dort findet sich eine Jury gebildeter Männer, als welche diese Geschworenen doch gewiß betrachtet sein wollen, die den Vatermörder Frank Walworth nur des Mords im 2ten Grad für schuldig erklärt. Wenn der „Vatermord" so mild beurtheilt wird, so muß man in New York künftighin, um consequent zu sein, einen Gatten-Mörder nur mit wenigen Jahren, einen Einbrecher oder Raubmörder nur mit ein paar Monaten bestrafen und einem geschickten Taschendieb noch einige Lobsprüche für seine Gewandtheit zuerkennen.

Welche Erziehung muß das sein, welche Mißbildung, die im Gemüthe eines Sohnes oder einer Tochter nur die Idee aufkommen läßt, daß der Mord des Vaters oder der Mutter irgend eine Berechtigung oder Entschuldigung hat. Im Wahnsinn äußerster Wuth und Verzweiflung oder in der Nothwehr läßt sich eine Entschuldigung für eine solche Unthat finden. Aber auch dann würde man den Verbrecher zum Auswurf der Menschheit zählen müssen, wenn er nach wiedererlangter ruhiger Besinnung nicht über seine schreckliche That in den tiefsten Seelen-Jammer verfiele, wenn ihn nicht die Furien der Verzweiflung und Nachlässigkeit wird verfolgen würden, wie das in der alldelenischen Sage vom Muttermörder Orestes, so furchtbar und ergreifend schön geschildert wird. Und Orestes hatte doch an der Mutter den Mord des Vaters gerächt.

Aber Frank Walworth war kein Orestes. Die Begriffe des sittlich Schonen und Guten sind ihm weder von Vater noch Mutter beigebracht worden. Im Gegentheil gaben ihm Beide und namentlich der Vater das Beispiel unmoralischer Worte und Thaten. Doch auch das kann dem Mörder nicht in den Augen des Gesetzes die Zurechnungsfähigkeit nehmen und ihn von der schwersten Strafe befreien. Wäre er nicht zurechnungsfähig, wäre er entweder noch wahnsinnig oder es im Augenblick der That gewesen, so hätte er freigesprochen werden müssen. War er zurechnungsfähig so mußte der Wahrspruch der Geschworenen lauten: — „Schuldig des Mords im ersten Grad."

Daß die Jury kein solches Verdikt fand, wird den Gegnern des Instituts der Geschworenen-Gerichte, der Hauptstützpfeiler gegen ungerechte, unbegründete Anklagen und Verfolgungen neuen Vorschub geben, dagegen zu protestiren, agitiren und zu intriguiren.

Die Klage über Uebervortheilung der Einwanderer zu New York.

In der letzten Sitzung des Verwaltungsrathes der „Deutschen Gesellschaft" zu New York machte der Vorsitzer, Hr. Sigismund Kaufmann, Mittheilungen über die bisherige Thätigkeit der neuen Einwanderungs-Commissäre, die nichts weniger als erbaulich lauteten. Er entwarf ein Bild von der „reformirten" Verwaltung dieses nicht nur für unsere Stadt, sondern für die ganze Union so wichtigen Zweiges, das sehr trübe ist, und die Aufmerksamkeit aller patriotischen Bürger, vor Allem aber unseres zahlreichen deutschen Elementes, verdient. Die Wirthschaft, welche nach der Schilderung des Herrn Kaufmann in dieser neuen Einwanderungs-Commission getrieben wird, ist nichts weniger als eine reformirte, sondern trägt den Stempel der schlechtesten, alten, in den anderen Zweigen der städtischen Verwaltung abgethanen politischen Partei- und Patronagherrschaft an sich, mit dem handgreiflichen Knownothingthum und besonderer Feindseligkeit gegen alles Deutsche versetzt. Ein Antrag, welchen Herr Kaufmann in der ersten Sitzung der Commission stellte, daß Amtsentsetzungen überhaupt nur wegen triftiger Gründe vorgenommen werden sollten — ein Hauptgrundsatz in der Platform der Reformbewegung—wurde sofort auf den Tisch gelegt, und dann das entgegengesetzte Prinzip durch Entlassung einer Menge bewährter Angestellter und Anstellung kaum einer Sprache kundiger Leute, und Vertheilung der Aemterbeute unter die politischen Freunde von vier Commissären in Ausführung gebracht.

In Bezug auf Island wurde ein Arzt angestellt, der kein Wort Deutsch spricht und Herr Kaufmann beklagte, daß seine Creolisestellung bei der Commission als Präsident der deutschen Gesellschaft zu einer wahrhaft lästigen und demüthigenden geworden sei, da ihm, noch dazu von seinem Collegen von der irischen Einwanderungsgesellschaft im Stiche gelassen, und von dem Gesetz, sowie von der Gesinnung der Commissäre überall eingeengt, nichts übrig geblieben sei, als fortwährendes macht- und nutzloses Protestiren, wodurch er in den Augen der Commission bereits zum bloßen Querulanten herabgesunken und irgend etwas im Interesse der Sache zu erzielen außer Stand gesetzt sei.

Die deutsche Gesellschaft beschloß in Folge dieses Berichtes auf einen Antrag des Herrn W. Wallach, zunächst den Weg der schriftlichen Petition an die Einwanderungs-Commission einzuschlagen und dabei namentlich die Nothwendigkeit hervorzuheben, bei Anstellungen auf mehrere Sprachen kundige Leute Rücksicht zu nehmen, und besonders einen noch einer anderen als der englischen Sprache mächtigen consultirenden Arzt auf Wards Island anzustellen.

Wenn die Schilderung, welche Herr Kaufmann von dem in der Einwanderungs-Commission herrschenden Geiste entworfen hat, richtig ist, so kann man von dem Erfolge des von der Deutschen Gesellschaft beliebten Verfahrens nur geringe Erwartung hegen. Solche Herren wie die gegenwärtigen Commissäre zu sein scheinen, bedürfen stärkerer Reizmittel. Die Beschwerden, welche der Präsident der Deutschen Gesellschaft gegen sie erhoben hat, betreffen eine Angelegenheit, deren Wichtigkeit, wie gesagt, weit über die Grenzen unserer Stadt und unseres Staates hinausgeht, sie wird durch die in der Einwanderungs-Commission wieder eingerissene Wirthschaft des alten Regimes in seiner schlimmsten Gestalt im höchsten Grade gefährdet; unser einsichtsvoller und pflichtgetreuer Governor könnte sich der Inbetrachtnahme eines solchen Zustandes der Dinge unmöglich entziehen.

Vor Allem aber läge der deutschen Presse und der deutschen Bevölkerung von New York die unabweisliche Pflicht ob, die Deutsche Gesellschaft in ihren Anstrengungen zum Schutze der so hochwichtigen Einwanderungssache kräftigst zu unterstützen.

(N. Y. D.)

Fürst Bismarck und Graf Arnim.

Betreffs der auch per Kabel seiner Zeit signalisirten Spannung zwischen dem Fürsten Bismarck und dem deutschen Gesandten in Paris, Grafen Harry Arnim, schreibt ein Berliner Correspondent der „Magdeburger Zeitung": Es dürfte schon sehr auffallend erscheinen, daß, wie versichert wird, Graf Arnim von der Gesahr, in welcher die Regierung Thiers' schwebte, eine entsprechende Schilderung nicht hieher hat gelangen lassen. Daß ein Sturz von Thiers und ein Zusammen der clericalen Elemente nicht der Politik entspricht, welche dem deutschen Reiche jetzt durch die Curie aufgezwungen ist, liegt auf der Hand. Gewiß hätte man auch von hier aus der Thiers'schen Regierung jeden wünschenswerthen moralischen Beistand geleistet, wenn man von der Situation auch nur eine annähernde Vorstellung hier hätte haben können. Bedenkt man, daß nur kleine Gruppen von schwankenden Abgeordneten den Sturz von Thiers entschieden hat, so liegt der Gedanke nicht fern, daß die Aufnahme, welche ein solches Ereigniß bei den auswärtigen Mächten und namentlich bei der deutschen Reichsregierung finden würde, ein gewisses Gewicht in die Wagschale der Entschließungen der Versailler Majorität hätte werfen können.

Allein, wie man vernimmt, war Graf Arnim unglaublicherweise in den kritischen Momenten noch nicht einmal in Versailles. Die Nachrichten von den Versailler Vorgängen, welche so auch verspätet nach Berlin kamen, wirken mit dem Gewichte der Ueberraschung. Man muß gestehen, daß wir mit unseren Gedanken in Paris kein Glück haben. Seit Herr v. d. Goltz dort gestorben ist, haben wir eigenthümliche Dinge dort erlebt. Zuerst Herrn v. Werther, dessen Benehmen im Juli 1870 eine traurige Berühmtheit erlangt hat, dann Graf Arnim, der in dem wichtigsten Momente der französischen Entwicklung seit dem Commune-Aufstande überall war — nur nicht da, wo er sein sollte, nur nicht da, wohin ihn die wichtige und verantwortungsvolle Stellung rief, welche er bekleidet.

Auf diesen Thatsachen ist aber noch nicht einmal der Thatbestand desjenigen Verdachtes begründet worden, welchen Graf Arnim in jener kritischen Periode zur Last gelegt wird. Es fehlt uns an positiven Anhaltspunkten dafür, ob es wahr ist, daß Graf Arnim, der klar accentuirten Politik des Auswärtigen deutschen Amtes gegenüber und ihr entgegen, seinerseits den Gegnern von Thiers seine moralische Unterstützung zugewendet habe.

Wir können zunächst den Behauptungen keinen Glauben schenken, wonach Graf Arnim im Geiste und als Mandatar jener bekannten Hofkreise gehandelt habe, welche man überall da und thätig erblickt, wo es gilt, die clericale Politik zu begünstigen und die Energie des Ankämpfens gegen dieselbe zu hemmen. So viel ist aber zweifellos sicher, daß in den gegen Thiers coalpirirenden Kreisen mit Sicherheit behauptet wurde, der deutsche Gesandte betrachte die Bemühungen, an die Stelle von Thiers eine conservative Regierung zu setzen, mit Sympathie und Deutschland würde bei einer solchen Aenderung nichts zu erinnern finden. Daß der Graf Arnim keine Haltung einnahm, aus welcher die Grundlosigkeit dieser Behauptungen hervorgehen mußte, ist von selbst klar. Auch ist von dem deutschen Vertreter nichts geschehen, um die über seine Haltung gegenüber dem beabsichtigten Staatsstreiche in Paris umlaufenden Gerüchte zu dementiren. In den accreditirten Organen der siegreichen Coalition, in dem „Frangais" und dem „Univers," ist jene Haltung des Grafen Arnim als dem clericalen Feldzuge günstig, wenn auch erst nach gestürztem Schlag, ausdrücklich anerkannt und gefeiert worden.

Eine leicht begreifliche Discretion hat den „Francais," wie er erklärtet, bis nach Vollendung des Staatsstreiches abgehalten, der sympathischen Haltung des Grafen Arnim Erwähnung zu thun. Vielleicht gelingt es dem Grafen Arnim, sich von dem Verdachte zu reinigen, gerade der Politik des Reichskanzlers entgegengearbeitet zu haben; von dem Vorwurfe der Schlauheit und Nachlässigkeit wird er sich in keinem Falle rechtfertigen können. Wie französische Blätter melden, wird der Graf in den nächsten Tagen auf Urlaub hier eintreffen; man darf hoffen, daß diese provisorische Entfernung in eine definitive sich umwandeln wird und eine an Absurdität mit mehr Nachsicht und Beobachtungsgabe ausgestattete Persönlichkeit auf den wichtigen Platz gestellt wird, welcher so wenig genügend eingenommen worden ist. Die Eigenschaften, welche Graf Arnim von Anfang an für seinen Posten empfohlen haben, können nur mehr passiver Art gewesen sein, unter denen Fähigkeit und Unempfindlichkeit eine hervorragende Rolle gespielt haben mögen. Die letzten Vorgänge haben aber bewiesen, daß solche Eigenschaften im gegenwärtigen Augenblicke nicht mehr ausreichen und es activer Fähigkeiten in dem Pariser Botschaftshotel dringend bedarf."

Die Czarewna und der Vatican.

Rom, 10. Juni. Die Kaiserin von Rußland ist gestern Abends in dem von Victor Emanuel zu ihrer Verfügung gestellten Salonwagen mit der Eisenbahn nach Sueta abgereist, um sich von da zu Schiff nach Genua zu begeben, wohin ihre eigenen Hofwagen schon vorausgegangen sind. Der vaticanische Corre pondent der Gazetta d'Italia hatte schon lange vor ihrer Ankunft in Italien auf die Erwartungen hingewiesen, die man im Vatican an den Aufenthalt derselben in Rom knüpfte, und die Hoffnungen signalisirt, mit denen die Häupter der Gesellschaft für die katholischen Interessen ihren Besuch bei Pius IX. begrüßten. Die Czarin wurde, wie diese Herren in ihrer salbungsvollen Sprache sich ausdrücken, als die Taube angesehen, welche die frohe Botschaft bringen sollte, daß das Ende der revolutionären Sündfluth nahe bevorstehe, und daß die Arche der weltlichen Herrlichkeit des Papstes auf dem Ararat des neubefestigten Absolutismus sich niederlassen werde. Ja, man ging noch weiter und versicherte, daß sie außer dem Lustzweig der Verzeihung und des Friedens noch ein positiveres und angenehmeres Geschenk mitbringen werde, nämlich eine Million in blanken Marengis, Friedrichsd'or oder Napoleons d'or, gleichviel welchen Stempel sie tragen, wenn sie nur glänzen; ferner wollte man mit Bestimmtheit wissen, die Kaiserin werde erst dann nach Rom kommen, wenn die königliche Familie abgereist und das Verfassungsfest vorüber sei; denn sie eklenne weder die italienische Freiheit, noch das revolutionäre Statut, noch die Herrschaft der Piemontesen oder Buzzurri an, wie man die Italiener im Vatican nennt, kurz, es war eine Freude, all diese schönen Dinge zu hören, die man von dorther vor der Ankunft der Kaiserin in Rom zu hören bekam.

Heute verlautet nun freilich von Allem das Gegentheil; die Clericalen können nicht Worte genug finden, um ihren Aerger über die neue Täuschung, die sie erlebt, laut zu machen, und namentlich in ihren Kreisen jetzt nur Anklagen und Vorwürfe gegen die Czarin. Zehn Punkte sind es, wie man genau nachgerechnet hat, die ihr besonders vermerkt werden: daß sie, nachdem die „Voce della Verita" ihre Ankunft schon angekündigt, nun nicht durch ihre Gegenwart das Verfassungsfest zu beehren, trotzdem dageblieben sei; daß sie erlaubt habe, auf dem Balcon des russischen Gesandtschafts-Hotels das Banner der Ordnung auszuhängen, während ringsumher die Tricoloren der Revolution flatterten; daß sie sich erst ins Quirinal und nicht sofort in den Vatican begeben habe; daß sie mit der königlichen Familie in freundschaftlichen Verkehr getreten sei und im Quirinal, der ehemaligen Residenz der Päpste, an einem Fastag, am Vorabend eines großen Festes, zum Frühstück Fleisch gegessen, während sie, angeblich aus Neapel, dem Heiligen Vater mitgetheilt hatte, wie sie empört darüber sei, daß der italienische Hof am Charfreitage nicht faste; daß sie ihre Tochter, die Großfürstin, mit der italienischen Kronprinzessin mehrmals ganz allein gelassen; daß sie die bewußte Million ausgetheilt und überhaupt dem Papste kein Geschenk gemacht worden sei; daß sie nicht ebenfalls, wie die Kaiserin von Oesterreich, die Kaiserin von Mexico und der Kaiser von Brasilien, den Cardinal Antonelli besucht habe; daß sie die ihr seitens des Cardinals de Merode erwiesenen Aufmerksamkeiten nicht durch eine Einladung desselben erwiedere, sondern im Gegentheil zu ihm gesagt habe, sie lade ihn nicht ein, weil sie wisse, daß er ein Gefangener wäre, was wie eine Verhöhnung aussehe, da es allgemein bekannt sei, daß derselbe in seiner halb zurückgeschlagenen Kalesche in Rom herumfahre und niemals den Gefangenen gespielt habe, wie dies Cardinal Antonelli, Monsignore Negroni, Monsignore Randi, General-Kamsler, und die übrigen Mitglieder des päpstlichen Cabinets thun; daß sie dem Marchese Barbero die beiden ihr übersandten Nummern des „Osservatore Romano" habe zurückstellen und sagen lassen, sie hätte keine Zeit, die Journale zu lesen, auch nicht die clericalen; daß sie keinen Unterschied zwischen den Römern und Italienern, zwischen den Katholiken und den Buzzurri mache, indem sie, statt dem Marchese Cavaletti, dem wahren und legitimen Vertreter des römischen Volkes, dem Stud co Piancini, eine Summe Geldes zur Unterstützung der Armen übermitteln hatte, von der die Selbstbetrachtung, durch die Gesellschaft für die katholischen Interessen empfohlenen Katholiken zu gut wisse, als daß sie nicht erhalten dürften. Man sieht, es ist ein langes Sündenregister, welches die Clericalen auf die Schulten der Kaiserin wälzen — möge ihr die Last desselben auf ihrer Weiterreise nicht allzuschwer fallen!

Ein Mörder seines Sohnes.

Ein Seitenstück zum Prozesse des Vatermörders Walworth hier ist ein Prozeß, der Anfang Juni in Bergamo in Italien geführt wurde und in welchem ein Vater der Ermordung seines Sohnes überführt wurde. Der Fall, der in Italien unter dem Namen „Prozeß Agnoletti" bekannt war, erregte ungeheures Aufsehen. Ein den besseren Ständen angehöriger Mann tödtete sein eigenes Kind, einen Knaben von drei Jahren, den er anbetete. Angoletti wurde dafür vom Gericht ohne in Mailand zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt. Diese Verhandlung machte so großes Aufsehen, daß alle medicinischen Schulen Europas sich fragten, ob Angoletti im Momente der That nicht unzurechnungsfähig gewesen sei. Der Cassationshof verwarf das Erkenntniß des Mailänder Gerichtshofes und Angoletti wurde zur Abarbeitung vor die Assisen von Bergamo gestellt. Nachstehend recapituliren wir die Umstände, welche den Verbrecher auf die Anklagebank brachten.

Agnoletti gehörte einer ausgezeichneten Familie von Ferrara an; seine Jugend war reich an unüberlegten Streichen, und da er oft seine Studien unterbrach, ließ ihn sein Vater zur Strafe in die modenesische Armee eintreten. Als sein Vater starb, erbte Agnoletti ein Vermögen von 350 000 Francs, wie Andere behaupten, sogar 500,000 Francs. Im Jahre 1867 war die Erbschaft bis auf etwa 25,000 Francs vergeudet. Agnoletti fuhr vier Wänzig und geberdete sich als Kunstmäcen. Endlich entschloß er sich, zu heirathen; nachdem er mehrleitig Körbe erhalten hatte, glückte es ihm endlich, eine junge Mailänderin von ausgezeichneter Familie, Fräulein Teresa Capitani d'Arzago, heimzuführen. Drei Jahre ungefähr lebte das junge Paar in ungetrübtem Glücke. Da entstanden zwischen den Eheleuten Differenzen, die immer häufiger wiederkehrten.

Im Jahre 1870 hatte Agnoletti nicht nur sein eigenes Vermögen, sondern auch die Mitgift seiner Frau verschwendet; er entfloh und man hörte später, er sei in Neapel, wo er als Journalist sein Leben fristete. Die verlassene junge Frau reichte eine Scheidungsklage ein, welche am 22. September 1870 eine günstige Erledigung fand. Um dieselbe Zeit lebte Agnoletti zurück und setzte bald alle Hebel in Bewegung, um von seiner „frau wieder aufgenommen zu werden; er hat um Mitleid, er brohte, er tyte den Revolver an die eigene Brust und erklärte sich zu erschießen, bis endlich die arme Frau, gerührt, ihm zu verzeihen versprach; sie warf ihm eine Pension von 1800 Francs aus und wies ihm ihr Landhaus als Wohnung an.

Dort hielt es Agnoletti nicht lange aus; war es Liebe, Eifersucht, Gelomanzel oder Schamgefühl und Zorn darüber, daß er, als von seiner Frau konnemt, bei den Leuten wenig Achtung fand; es gab neue Scenen, in denen Folge sie den noch bestehenden gerichtlichen Scheidungsspruch nuerdings in Geltung treten hatte, und dieß mal schien ihr Entschluß unerschütterlich.

Neuerdings drohte Agnoletti, alle Welt und schließlich sich selbst zu tödten, aber man glaubte ihm nichts mehr; die Trennung wurde beschlossen, und er fügte sich diesem Spruche anscheinend ruhig. Er versprach, fern von Mailand mit seiner geringen Pension ruhig leben zu wollen; nur verlangte er, vor seiner Abreise seinen Sohn noch einmal zu sehen. Dieses Kind, ein reizender Knabe von drei Jahren, wurde von Agnoletti zärtlich geliebt. Alle Zeugen bestätigen dieses Factum. Hier lassen wir den Thatbestand, wie ihn die Anklage constatirt, folgen.

Am Tage, an welchem das Verbrechen begangen wurde, war der Knabe so ungeduldig, seinen Vater im Hotel aufzusuchen, daß er es verschmähte, zu Hause zu essen. Die Mutter sendete das Kind ohne das geringste Mißtrauen dem Vater entgegen; sie fürchtete nur die darrals in Mailand grassirenden Blattern und trug deßhalb der Sonne auf, mit dem Kinde zu gehen und durchaus keinen Wagen zu miethen. Agnoletti trug dieser Aufforderung keine Rechnung; er nahm einen Wagen u. fuhr mit dem Kinde durch die Straßen. Unterwegs umarmte er den Knaben jeden Augenblick, welchen Umstand der Kutscher bestätigt; der Wagen fuhr von Cafee zu Cafee; der Vater wollte die Nacht abwarten. Bei Anbruch der Dunkelheit verließ er die Thore der Stadt und näherte sich dem Fluß; er trug den Knaben in seinen Armen und wartete so durch den Schnee, bis er zum Wasser gelangte. Er stieg hinab unter eine Brücke und warf sich mit dem Kinde, dessen Geschrei bald verstummte, in's Wasser, wo es jedoch den Boden unter den Füßen nicht verlor. In dieser Stellung verweilte er längere Zeit, ohne den Muth zu haben, sich selbst den Tod zu geben. Endlich stieg er aus Ufer hinan, während der Cadaver des kleinen Carletto an einer Weide am Ufer des Flusses hängen blieb.

Mittlerweile hatte die Mutter einen Brief erhalten, in welchem ihr Agnoletti die Anzeige machte, daß er die Absicht habe, sich und seinen Sohn zu tödten. Die Polizei wurde sofort verständigt und Agnoletti zu Genua in dem Augenblicke verhaftet, in welchem er sich nach Amerika einschiffen wollte.

Wie bereits bemerkt, wurde der Verbrecher durch das Mailänder Tribunal zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt. Vor dem Gerichtshofe zu Bergamo spielte er eine Rolle, welche bewies, daß er nichts weniger als verrückt, wohl aber ein Schwachkopf ist, dem das gerauschte unangenehme Ereignis als das größte Unglück erscheint — ein Mensch, der weder Glück, noch Mißgeschick mit Würde zu tragen weiß.

Die Frage: „Ist Achille Agnoletti schuldig, am 8. Januar 1872 in Mailand an seinem eigenen Sohne Carletto mit Vorbedacht und unter erschwerenden Umständen einen Mord begangen zu haben?", beantworteten die Geschworenen mit Ja, während die Majorität derselben die zweite Frage: „Ob der Mörder im Moniente der That unzurechnungsfähig gewesen?", mit Nein beantwortete.

Der Präsident richtete nach diesem Wahrspruch folgende Worte an den Verbrecher: „Agnoletti! Die Menschen haben zwei gleichlautende Verdicte über Sie gesprochen, jetzt möge Gott und Ihr Gewissen Sie richten."

Das Urtheil wurde vor gut.

Der Jesuiten-Orden.

Ueber „die charakteristischen Eigenthümlichkeiten des Jesuiten-Ordens" nach seinen Zielen, seiner Organisation und seiner Wirksamkeit, enthält der Bericht des Justiz-Ausschusses des deutschen Reichstages eine Darlegung, welche wir ausführlich wiedergeben, da dieselbe dem Beweise für die Verwandtschaft der vier Orden, deren Ausweisung aus dem deutschen Reiche empfohlen wird, als Grundlage dient. Diese vier Orden sind die Congregation der Redemptoristen, die Congregation der Lazaristen und die Congregation der Priester vom heil. Geist und die Gesellschaft vom heil. Herzen Jesu.

Zu den Merkmalen des Jesuiten-Ordens, welche, dem Ausschuß Bericht zufolge, die privatgefährliche Wirksamkeit desselben hervortreten lassen, gehören zunächst die notorisch auf Herstellung einer geistlichen Universalherrschaft gerichteten Ziele desselben. Der Verwirklichung dieser Ziele dient einerseits die von den Jesuiten durch Wort und Schrift verbreitete Lehre von der unbedingten göttlich autoritativen Stellung des Papsthums, dem als höchster Richt- und Sichtsleitung, derzufolge eine durch das Gesetz verletzte Handlung den Charakter einer Sünde verliert, wenn nur damit die Absicht zu sündigen nicht verbunden war, sowie endlich durch die reservatio mentalis die Grundsätze der Moral erheblich verflüchtigt und zum Theil in ihr Gegentheil verkehrt hat. Es treten aber noch zwei Momente hinzu, welche der Erschreckung des Gehorsams jede praktische Bedeutung entziehen und denselben in der That zu einem unbedingten machen. Die Ordnungsregel verlangt von jedem Mitgliede des Ordens nicht nur die Hingebung des Willens, sondern auch die vollständige Verläugnung der Erkenntniß und des Urtheils.

Mit der Forderung des blinden Gehorsams und des Verzichts auf das eigene Urtheil wird die Voraussetzung, unter welcher der erwähnte Vorbehalt des peccatum in dem Entschluß des Hundelnden überhaupt zu entscheidender Bedeutung gelangen könnte, vollständig auf gehoben. Daß nun so gewisse, als nach der in den Constitutionen häufig wiederholten Sentenz d. h. Ignatius das Ordensgliedpflichtet ist in dem Vorgesetzten den Vertreter Gottes zu erkennen, woraus folgt, daß der Vorgesetzte und dessen Vorschriften von vornherein mit dem Charakter der Unfehlbarkeit bekleidet sind. Daher der Obere auch Befehle mit dem Präjudiz ertheilen kann, daß ihre Nichtbefolgung als Todsünde gerechnet werde. Es ist nun consequent, wenn Buß, der eifrigste Vertheidiger des Ordens der Jesuiten, bemerkt: daß nicht der Gehorchende, sondern der Obere, dem er folgt, die Verantwortung zu tragen hat. Es ist auch nur eine weitere Folge der unbedingten Gehorsampflicht, daß durch den Eintritt in den Orden „alle Bande, welche das Mitglied mit der Familie, der Nation und dem Vaterlande verbinden, gelöst werden. Die Ausschließlichkeit der Ordensgelübde läßt staatsbürgerlichen Pflichten keinen Raum.

Die dargelegte Auffassung des Gehorsams ist von um so größerer Bedeutung, als dieselbe nicht nur in die Regeln anderer Orden übergegangen, sondern von den Jesuiten für die Stellung der Katholiken zur Kirchengewalt verallgemeinert ist.

Charakteristisch für den Jesuiten-Orden, wie die absolute Beweglichkeit seines Organismus, welcher seine feste Gestaltung der Zwischeninstanzen und seine dauernde Verwendung der einzelnen Mitglieder kennt, ist auch das System einer durch alle Grade hindurchgehenden Ueberwachung, die theils durch wöchentliche Beichte, theils durch besondere Organe, Admonitoren und Visitatoren ausgeübt wird. In Verbindung damit steht die Verpflichtung zur Denunciation, die allen Mitgliedern, auch den Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, zur Gewissenspflicht gemacht ist. Nach außen sind dagegen dieselben der Beurtheilung von Straßen zur strengsten Geheimhaltung aller den Orden betreffenden Angelegenheiten verbunden.

Was den Wirkungskreis des Ordens betrifft, so erstreckt sich derselbe räumlich über die ganze Erde, die in Provinzen eingetheilt ist. An der Spitze jeder Provinz steht der Provinzial, dem ebenso, wie dem General und dem Superioren der einzelnen Niederlassungen ein Admonitor und Consultoren als Assistenten zur Seite stehen. Dem Provinzial untergeordnet sind die Local-Oberen (Superioren d. h. Vorsteher und Novizenhäuser, der Seminarien, Colleginen und Residenzhäuser) und sonstigen Glieder die Niederlassungen. Sachlich besteht die Wirksamkeit des Ordens, abgesehen von seinem Einfluß auf die Diöcesan-Geistlichkeit, theils in der Erziehung der Jugend und Heranbildung eines dem Orden der Jesuiten ergebenen Klerus, theils ist sie auf Missionen sowohl innerhalb der katholischen Kirche als auch unter anderen Confessionen gerichtet. Zu den wirksamsten Mitteln der Propaganda und der Festsetzung, die mehr oder weniger überall, wo sie das Gebiet der Kanzel, der Beichtstuhl und endlich die geistlichen Exercitien. Die letzteren gehören zu dem innersten Wesen des Jesuiten-Ordens, und bringen auf den Anordnungen seines Stifters. Die Exercitien verfolgen den Zweck durch Selbstbetrachtungen dem eigenen Leben eine entschiedene Richtung zu geben. Sie bestehen unter Beobachtung gewisser Vorschriften, die jeden Gedanken schematisiren und selbst förmlich Stellungen vorschreiben, auch den sog. Betrachtungen, aus der besonderen und der allgemeinen Gewissenserforschung, verbunden mit wiederholtem Gebete, namentlich einer das ganze verflossene Leben umfassenden Generalbeichte, und der Communion. Wer sich den Exercitien unterzieht, überläßt sich unbedingt der Führung des Dirigenten, der ihm die letzten Gedanken nach methodischem Stufengang eingibt. Mit Hülfe möglichster Vergeistigung reinigt der Jesuitismus das Gewissen durch Ausmalung des Sündenelends und der Höllenqualen, werden alle Diesseitsverhältnisse wirklicher Frömmigkeit und schwärmerischen Fanatismus in Bewegung gesetzt, um den Willen dem Entschluß und dieser Unterwerfung unter die Gebote des Ordnens zu bestimmen.

Auf dem Schlusse der Exercitien, die für die Ordensglieder vier Wochen in Anspruch nehmen, für Laien aber in der Regel auf acht Tage eingeschränkt werden, beruht zu wesentlichem Theile die Geschicklichkeit, welche die Jesuiten in der Kirche auszuüben im Stande sind.

Der Bericht gelangte zu dem Antrag: der Bundesrath wolle behufs weiterer Ausführung des Reichsgesetzes vom 2. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, beschließen 1) daß nachstehenden Genossenschaften: die Congregation der Lazaristen; die Congregation der Redemptoristen; die Congregation der Priester vom heil. Geist und die Gesellschaft vom heil. Herzen Jesu.

Zu den Merkmalen des Jesuiten-Ordens, welche, dem Ausschuß Bericht zufolge, die privatgefährliche Wirksamkeit desselben hervortreten lassen, gehören zunächst die notorisch auf Herstellung einer geistlichen Universalherrschaft gerichteten Ziele desselben. Der Verwirklichung dieser Ziele dient einerseits die von den Jesuiten durch Wort und Schrift verbreitete Lehre von der unbedingten göttlich autoritativen Stellung des Papsthums, dem als höchster Richt- und Sichtsleitung, derzufolge eine durch das Gesetz verletzte Handlung den Charakter einer Sünde verliert, wenn nur damit die Absicht zu sündigen nicht verbunden war, sowie endlich durch die reservatio mentalis die Grundsätze der Moral erheblich verflüchtigt und zum Theil in ihr Gegentheil verkehrt hat. Es treten aber noch zwei Momente hinzu, welche der Erschreckung des Gehorsams jede praktische Bedeutung entziehen und denselben in der That zu einem unbedingten machen. Die Ordnungsregel verlangt von jedem Mitgliede des Ordens nicht nur die Hingebung des Willens, sondern auch die vollständige Verläugnung der Erkenntniß und des Urtheils.

Mit der Forderung des blinden Gehorsams und des Verzichts auf das eigene Urtheil wird die Voraussetzung, unter welcher der erwähnte Vorbehalt des peccatum in dem Entschluß des Hundelnden überhaupt zu entscheidender Bedeutung gelangen könnte, vollständig auf gehoben. Daß nun so gewisse, als nach der in den Constitutionen häufig wiederholten Sentenz d. h. Ignatius das Ordensgliedpflichtet ist in dem Vorgesetzten den Vertreter Gottes zu erkennen, woraus folgt, daß der Vorgesetzte und dessen Vorschriften von vornherein mit dem Charakter der Unfehlbarkeit bekleidet sind. Daher der Obere auch Befehle mit dem Präjudiz ertheilen kann, daß ihre Nichtbefolgung als Todsünde gerechnet werde. Es ist nun consequent, wenn Buß, der eifrigste Vertheidiger des Ordens der Jesuiten, bemerkt: daß nicht der Gehorchende, sondern der Obere, dem er folgt, die Verantwortung zu tragen hat. Es ist auch nur eine weitere Folge der unbedingten Gehorsampflicht, daß durch den Eintritt in den Orden „alle Bande, welche das Mitglied mit der Familie, der Nation und dem Vaterlande verbinden, gelöst werden. Die Ausschließlichkeit der Ordensgelübde läßt staatsbürgerlichen Pflichten keinen Raum.

Die dargelegte Auffassung des Gehorsams ist von um so größerer Bedeutung, als dieselbe nicht nur in die Regeln anderer Orden übergegangen, sondern von den Jesuiten für die Stellung der Katholiken zur Kirchengewalt verallgemeinert ist.

Charakteristisch für den Jesuiten-Orden, wie die absolute Beweglichkeit seines Organismus, welcher seine feste Gestaltung der Zwischeninstanzen und seine dauernde Verwendung der einzelnen Mitglieder kennt, ist auch das System einer durch alle Grade hindurchgehenden Ueberwachung, die theils durch wöchentliche Beichte, theils durch besondere Organe, Admonitoren und Visitatoren ausgeübt wird. In Verbindung damit steht die Verpflichtung zur Denunciation, die allen Mitgliedern, auch den Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, zur Gewissenspflicht gemacht ist. Nach außen sind dagegen dieselben der Beurtheilung von Straßen zur strengsten Geheimhaltung aller den Orden betreffenden Angelegenheiten verbunden.

Was den Wirkungskreis des Ordens betrifft, so erstreckt sich derselbe räumlich über die ganze Erde, die in Provinzen eingetheilt ist. An der Spitze jeder Provinz steht der Provinzial, dem ebenso, wie dem General und dem Superioren der einzelnen Niederlassungen ein Admonitor und Consultoren als Assistenten zur Seite stehen. Dem Provinzial untergeordnet sind die Local-Oberen (Superioren d. h. Vorsteher und Novizenhäuser, der Seminarien, Colleginen und Residenzhäuser) und sonstigen Glieder die Niederlassungen. Sachlich besteht die Wirksamkeit des Ordens, abgesehen von seinem Einfluß auf die Diöcesan-Geistlichkeit, theils in der Erziehung der Jugend und Heranbildung eines dem Orden der Jesuiten ergebenen Klerus, theils ist sie auf Missionen sowohl innerhalb der katholischen Kirche als auch unter anderen Confessionen gerichtet. Zu den wirksamsten Mitteln der Propaganda und der Festsetzung, die mehr oder weniger überall, wo sie das Gebiet der Kanzel, der Beichtstuhl und endlich die geistlichen Exercitien. Die letzteren gehören zu dem innersten Wesen des Jesuiten-Ordens, und bringen auf den Anordnungen seines Stifters. Die Exercitien verfolgen den Zweck durch Selbstbetrachtungen dem eigenen Leben eine entschiedene Richtung zu geben. Sie bestehen unter Beobachtung gewisser Vorschriften, die jeden Gedanken schematisiren und selbst förmlich Stellungen vorschreiben, auch den sog. Betrachtungen, aus der besonderen und der allgemeinen Gewissenserforschung, verbunden mit wiederholtem Gebete, namentlich einer das ganze verflossene Leben umfassenden Generalbeichte, und der Communion. Wer sich den Exercitien unterzieht, überläßt sich unbedingt der Führung des Dirigenten, der ihm die letzten Gedanken nach methodischem Stufengang eingibt. Mit Hülfe möglichster Vergeistigung reinigt der Jesuitismus das Gewissen durch Ausmalung des Sündenelends und der Höllenqualen, werden alle Diesseitsverhältnisse wirklicher Frömmigkeit und schwärmerischen Fanatismus in Bewegung gesetzt, um den Willen dem Entschluß und dieser Unterwerfung unter die Gebote des Ordnens zu bestimmen.

Auf dem Schlusse der Exercitien, die für die Ordensglieder vier Wochen in Anspruch nehmen, für Laien aber in der Regel auf acht Tage eingeschränkt werden, beruht zu wesentlichem Theile die Geschicklichkeit, welche die Jesuiten in der Kirche auszuüben im Stande sind.

Der Bericht gelangte zu dem Antrag: der Bundesrath wolle behufs weiterer Ausführung des Reichsgesetzes vom 2. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, beschließen 1) daß nachstehenden Genossenschaften: die Congregation der Lazaristen; die Congregation der Redemptoristen; die Congregation der Priester vom heil. Geist und die Gesellschaft vom heil. Herzen Jesu als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien, und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden habe, daß Niederlassungen dieser Genossenschaft ein spätestens binnen sechs Monaten, vom